

## Synopse

### Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel - Revision 2021

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<b>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">922.1</a> (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:
	<b>§ 14a</b> Schliesswesen, Aus- und Weiterbildung  1 Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen.  2 Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.
	<b>§ 14b</b> Jagdschiessstand  1 Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise.  2 Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.
<b>§ 27</b> Information, Ausbildung  1 Der Regierungsrat kann Massnahmen treffen, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, deren Bedürfnisse und deren Schutz orientiert wird.  2 Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.	<b>§ 27</b> Information, Ausbildung    2 <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p><b>§ 34</b> Haftung des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG<sup>1)</sup> oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden.</p> <p><sup>2</sup> An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann sich an der Deckung von Schäden, die von anderen geschützten Tieren verursacht werden, beteiligen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, <del>Nutztieren oder Infrastrukturanlagen</del> Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel_13 Absatz_4 JSG<sup>2)</sup> oder durch Hirsche, Wildschweine, <del>Dachse</del>, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. <u>sowie für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.</u></p>
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>  Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>1)</sup> SR [922.0](#)

<sup>2)</sup> SR [922.0](#)